



Statuten des Fachvereins Psychologie der Universität Zürich - FAPS

Dieses Dokument enthält die Statuten sowie die Reglemente des Fachvereins Psychologie der Universität Zürich (FAPS). Die Statuten bilden die Rahmenbedingungen, welche die Rechte und Pflichten des Vereins festlegen, die Reglemente führen diese weiter aus. Im Gegensatz zu den Statuten können die Reglemente selbstständig durch den Vereinsvorstand mit einfachem Mehr angepasst werden¹.

Alle im Namen des FAPS verrichtete Arbeit wird grundsätzlich freiwillig geleistet und somit nicht finanziell entschädigt. Der Vorstand behält sich aber die Möglichkeit vor, Tätigkeiten mit besonderem Aufwand finanziell zu entschädigen oder sich für Engagements mit Zuwendungen anderer Art zu bedanken.

I Name und Sitz

Unter dem Namen „Fachverein Psychologie der Universität Zürich“ oder kurz "FAPS" besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

II Zweck

Das **Vereinsziel** des FAPS besteht im Wesentlichen darin, die Psychologiestudierenden an der Universität Zürich in den verschiedensten Aspekten des Studiums zu unterstützen, sowie den sozialen Austausch untereinander zu fördern.

Der FAPS verfolgt somit die **Idee**, den Psychologiestudierenden mit seinen Aktivitäten mehr Erfolg im und Freude am Studium zu ermöglichen.

Daraus ergeben sich folgende **Tätigkeitsgebiete** für den FAPS:

- Informationsportal
- Betreuung und Unterstützung der Studierenden
- Förderung des sozialen und fachlichen Austauschs
- Beziehungspflege zu und Interessensvertretung in Organen im Umfeld des Studiums.

III Mitgliedschaft

Beginn

Alle Psychologiestudierenden im Haupt- oder Nebenfach an der Universität Zürich werden mit Inkrafttretung der Immatrikulation, resp. mit der Wahl des Nebenfachs Psychologie

¹ siehe Kapitel VIII der Statuten

automatisch zu Mitgliedern des FAPS. Der Fachverein ist nicht verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Arten der Mitgliedschaft

- **Passivmitglieder:** Zu Beginn ist jeder Psychologiestudierende² ein so genanntes Passivmitglied.
- **Aktivmitglieder:** Mitglieder, die in der laufenden Wahlperiode entweder:
 - Mitglied des Vorstands
 - Mitglied einer FAPS-Arbeitsgruppe (AG)
 - oder Mitglied einer FAPS-Projektgruppe (PG)

sind/waren, erlangen den Status einer Aktivmitgliedschaft mit Aufnahme ihrer Tätigkeit. Eine Liste aller Aktivmitglieder wird laufend vom Vorstand aktualisiert. Die Aktivmitgliedschaft erlischt im Normalfall bei Austritt aus allen FAPS-Organen,³.

Mitgliederbeitrag/Haftung der Mitglieder

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Jegliche Haftung des Vereins beschränkt sich auf das aktuelle Vereinsvermögen.

Im Falle von grobfahrlässigem oder vorsätzlich vereinschädigendem Verhalten eines FAPS-Mitglieds, das zu einer finanziellen Belastung des Vereins führt, haftet dieses Mitglied vollumfänglich persönlich für den entstandenen Schaden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Pflichten der Mitglieder beschränken sich auf die Pflichten ihrer übernommenen Ämter.

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus ihrer Mitgliedsart und den übernommenen Ämtern⁴.

Ende/Austritt/Ausschluss

Alle Mitgliedschaften enden mit der Exmatrikulation aus der Universität Zürich oder einem sonstigen Abbruch/Abschluss des Psychologiestudiums. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, welche diese gemäss obiger Regelung verlieren würden, kann vom Vorstand für die Dauer ihrer Aktivmitgliedschaft verlängert werden.

Alle Mitglieder können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus dem Verein austreten, es sei denn, sie haben sich im Rahmen von übernommenen Ämtern zur Einhaltung bestimmter Austrittsfristen verpflichtet.

Ein Mitglied kann durch qualifizierten Beschluss des Vorstands jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung von allen Ämtern enthoben und uns seine Aktivmitgliedschaft aufgehoben werden. Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand über alle Austritte/Ausschlüsse informiert. Schliesst der Vorstand innerhalb einer

² Im Weiteren schliesst die männliche immer auch die weibliche Form ein

³ Wurde die Aktivmitgliedschaft in der laufenden Wahlperiode erlangt, so besitzt dieses Mitglied zwingend das Wahlrecht an der nächsten Generalversammlung

⁴ siehe den entsprechenden Abschnitt in Absatz IV.1

Wahlperiode mehr als fünf Mitglieder aus, so erlangen an der nächsten GV auch alle Passivmitglieder Wahlrechte.

Es wird eine Ausschlussliste geführt.

IV Organisation: Organe

Die Organe (Struktur des Vereins) können dem Organigramm entnommen werden.

Grundsätzliche Bestimmungen

- Einsitz in einem Organ gilt als Übernahme eines Amtes.
- Prinzipiell dürfen nur Vereinsmitglieder in die Organe aufgenommen werden, Ausnahmen müssen explizit schriftlich aufgeführt sein.
- In jedem Organ besitzt jedes Mitglied nur eine Stimme, der Vorsitzende hat jeweils den Stichtentscheid.
- GV Falls nicht anders vermerkt, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten gefasst.
- Das **einfache Mehr** ist grundsätzlich erreicht, wenn die "Ja"-Stimmberechtigten gegenüber den "Nein"-Stimmberechtigten in der Mehrzahl sind, oder umgekehrt.
- Mit dem so genannten **qualifizierten Mehr** ist im Folgenden immer eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten (oder, im Fall der GV, Stimmenden) gemeint.
- Als **Wahlperiode** ist immer die Zeit zwischen den Wahlen der GV gemeint.
- Beziehen sich Paragraphen der Statuten auf Reglementbestimmungen, die noch nicht ausgearbeitet wurden, obliegt deren Auslegung dem Präsidenten und Vizepräsidenten.

1. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die GV ist das höchste Organ des FAPS und hat in allen Belangen das letzte Wort. Sie ist öffentlich. Es gibt jährlich eine ordentliche und nach Bedarf ausserordentliche GVs. Sofern nicht anders erwähnt, gelten für die ausserordentliche GV die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

Einberufung

Jedes Jahr beruft der Vorstand in der ersten Hälfte des Frühlingsemesters die ordentliche GV ein. Aktivmitglieder werden mind. zwei Wochen, Passivmitglieder mind. eine Woche im Voraus auf geeignetem Wege informiert.

Weitere, ausserordentliche GVs können jederzeit mittels:

- Beschluss der ordentlichen GV
- qualifiziertem Beschluss des Vorstands
- auf schriftlichen Wunsch von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen werden.

Durchführung

Die GV wird durch den Vorstand organisiert und in der Regel durch das aktuelle Präsidium geleitet. Zudem werden zu Beginn ein Protokollführer und ein Stimmenzähler bestimmt.

Ablauf

Der Ablauf enthält zwingend folgende Elemente, er kann aber zu Beginn der GV auf Antrag in der Reihenfolge variieren.

- **Jahresbericht über Vereinsaktivitäten**

Der Vorstand informiert die GV aufschlussreich über alle Vereinsaktivitäten der vergangenen Wahlperiode.

- **Vorstellen und Abnahme der Jahresrechnung**

Der Vorstand präsentiert der GV eine Jahresrechnung, welche über alle finanziellen Tätigkeiten des Vereins Aufschluss geben soll. Erachtet die GV die Jahresrechnung als vollständig, genügend transparent und belegt, entlastet sie durch die Abnahme den Vorstand und alle Vereinsorgane von der Haftung.

- **Übrige Traktanden**

Die Traktandenliste wird durch den Vorstand erstellt und zusammen mit der Einladung zur GV kommuniziert. Alle Mitglieder haben bis zum Tag vor der GV die Möglichkeit, auf geeignetem Wege weitere Traktanden einzubringen. Erachtet der Vorstand ein Traktandum als unnötig, so kann er eine schriftliche Bestätigung durch neunzehn weitere Mitglieder bis zum Beginn der GV verlangen. Kommt diese nicht zustande, wird das Traktandum verworfen. Während der GV vorgeschlagene Traktanden müssen durch die GV mit qualifiziertem Mehr in die Traktandenliste gewählt werden. Der Vorstand hat das Recht, vorgängig seine Meinung zu dieser Sache einzubringen.

- **Wahl vom Präsidenten/Vizepräsidenten als Zweierticket**

Vor der Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten hat jeder Kandidat 5 Minuten Redezeit zu seiner freien Verfügung. Präsident und Vizepräsident werden in der Regel zusammen als Zweierticket für ein Jahr gewählt. Für die Wahl muss ein Kandidatenpaar das absolute Mehr, sprich eine Mehrheit der Stimmen, auf sich vereinigen. Enthaltungen werden also in diesem Fall als Ablehnung interpretiert. Es ist aber grundsätzlich auch gestattet, nur als Präsident zu kandidieren, und sich anschliessend selbstständig einen Vizepräsidenten zu suchen. Stehen mehrere Zweiertickets oder Kandidaten zur Wahl, entscheidet das einfache Mehr.

Präsident und Vizepräsident werden auf einen bestimmten Termin hin gewählt, der ausnahmsweise auch für die Beiden unterschiedlich sein kann.

Befugnisse

Die GV beschliesst über alle in der GV auftretenden Angelegenheiten, sofern ihre Befugnisse in einem Punkt nicht ausdrücklich in den Statuten begrenzt wurden.

Insbesondere hat sie folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten
- Prioritäten-/Zielfestlegung des Vereins
- Abberufung von Präsident/Vizepräsident
- Änderung der Statuten (z.B. Änderung des Vereinszwecks)
- Auflösung des Vereins

Befugnisse gegenüber dem Vorstand

Die GV legt wie oben erwähnt die Prioritäten und Ziele des Vereins fest, an denen sich der Vorstand zu orientieren hat. Sie kann dem Vorstand auch konkrete Aufträge erteilen. Die Art und Weise der Ausführung solcher Aufträge kann der Vorstand aber selbst bestimmen.

Stimm- und Wahlrecht nach Mitgliedsart

Alle Passivmitglieder besitzen nur das Stimmrecht, Aktivmitglieder das Stimm- und Wahlrecht. Alle Abstimmungen erfolgen offen mittels Handheben oder, wenn es die Situation erfordert, schriftlich.

Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Ebenfalls müssen davon mindestens 5 Aktivmitglieder sein.

Beschlussfassung

Die GV beschliesst über alle Sach- und Wahlgeschäfte mit einfachem Mehr der versammelten Stimmberechtigten, mit Ausnahme der Vereinsauflösung, das qualifizierte Mehr benötigt.

Insbesondere obliegen damit dem einfachen Mehr:

- Statutenänderungen, inkl. Änderungen des Zwecks
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

2. VORSTAND

Beschreibung

Der Vorstand leitet und beaufsichtigt alle Vereinsaktivitäten im Sinne des Vereinszwecks und der ihm von der GV spezifisch gegebenen Ziele und Aufträge. Ausserdem vertritt er den Verein gegen Aussen.

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier FAPS-Mitgliedern zusammen, welche je eines der folgenden Ämter besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Ressort Finanzen
- Chef Ressort Informationen

Ein Vorstandsamt darf nach Rücktritt des Amtsinhabers maximal zwei Monate unbesetzt bleiben (auch ohne Vertretung). Weitere Informationen zu der Ressortstruktur und fakultativen Ämtern finden sich im Vorstandsreglement.

Leitung des Vorstands

Der Vorstand wird durch den Präsidenten geleitet, Stellvertreter ist sein Vizepräsident. Details sind dem Vorstandsreglement zu entnehmen.

Wahl/Aufnahme

Präsident und Vizepräsident werden durch die GV gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich gemäss dem Vorstandsreglement selbstständig.

Bei einem Präsidentenwechsel kann der neu gewählte Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten die übrigen Vorstandspositionen neu besetzen.

Amtsdauer

Der Präsident und der Vizepräsident werden für ein Amtsjahr (respektive bis zur nächsten GV) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die restlichen Vorstandsmitglieder wird keine Amtsdauer festgelegt.

Rücktritt

Kann der Präsident aus irgendeinem wichtigen Grund sein Amt nicht weiter ausführen, so wird der Vizepräsident mit dessen Rücktritt automatisch zum Übergangspräsidenten und sucht sich selbstständig einen Übergangsvizepräsidenten. Für den Rücktritt ist eine Ankündigungsfrist von einem Monat nötig. Der Übergangspräsident darf den Vorstand nicht gemäss obiger Klausel auswechseln und bleibt bis zur nächsten GV in seinem Amt. Tritt der Übergangspräsident ebenfalls zurück, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

Abwahl/Bestätigung des Präsidenten

Der Präsident kann nur durch eine ausserordentliche GV abgewählt werden. Scheitert eine solche Abwahl, so kann der Präsident nach eigenem Ermessen den Vorstand neu besetzen.

Absetzen von Vorstandsmitgliedern

Der Präsident kann seinen Vizepräsidenten jederzeit ohne Angabe von Gründen absetzen und, falls gewünscht, aus dem Vorstand entlassen. Anschliessend sucht er sich selbstständig einen neuen Vizepräsidenten.

Ebenso kann der Präsident eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um seine Wahl bestätigen zu lassen. Erreicht er dabei ein Einfaches Mehr, so kann er den Vorstand neu zusammensetzen.

Sitzungen

Der Vorstand trifft sich während des Semesters mind. einmal alle vier Wochen zur Vorstandssitzung.

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst all seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten, mit Ausnahme von folgenden Angelegenheiten, für welche ein Qualifiziertes Mehr der Stimmberechtigten nötig ist:

- Einberufung einer ausserordentlichen GV (aber auch auf alleinigen Wunsch des Präsidenten möglich)
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Änderung von Reglementen
- Auflösen von Organen

Befugnisse

Der Vorstand leitet oder beaufsichtigt alle operativen Tätigkeiten und hat die Befugnis, in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Einschränkungen von Absatz IV.1.4 und 1.5 und den ihm von der GV gesetzten Zielen und Aufträgen zu entscheiden. Er besitzt explizit folgende unübertragbare Befugnisse (die GV hat diese Befugnisse also nicht):

- Einsetzen/Absetzen der Führung der anderen Organe (Ausnahme: die GV besitzt das Recht der Abberufung von Organen bei wichtigen Gründen von Gesetzes wegen)
- Festlegen der konkreten Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen der Organe. Im Einzelfall kann der Vorstand direkt in die Geschäfte der anderen Organe eingreifen.
- Verlängern der Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die ihr Psychologiestudium beendet oder abgebrochen haben (für die Dauer ihrer aktiven Mitarbeit beim Verein)
- Schreiben/ändern aller Reglemente

- Gründen/auflösen von Organen
- Auftreten im Namen des Vereins, sowie Zeichnen im Namen des Vereins, es sei denn, er überträgt dieses Recht explizit und schriftlich auf ein normales Aktivmitglied.

Bezug von Vereinsmitteln

Die Bezugsmöglichkeiten von Vereinsmitteln durch den Vorstand werden im Kapitel V spezifiziert.

Beziehung zu anderen Organen

Mit Ausnahme der GV setzt der Vorstand in allen anderen Organen eine Führung ein und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Diese Führung kann er durch qualifiziertes Mehr jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen.

Vertretung gegen Aussen

Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, innerhalb ihrer Ressortaufgaben den Verein ohne vorgängige Rücksprache gegen Aussen zu vertreten. Sie müssen die anderen Vorstandsmitglieder aber so bald als möglich, spätestens zur nächsten Sitzung über solche Aktivitäten in Kenntnis setzen.

Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder dürfen Verträge im Namen des Vereins eingehen, wenn sie dazu die explizite schriftliche Einwilligung des Vorstands besitzen (Protokollform genügt).

Alle Mitglieder sind für in obigem Sinne nicht befugte Zeichnungsvorgänge mit vollem Betrag persönlich haftbar.

Reglementbestimmungen

Alle übrigen, den Vorstand betreffenden, Bestimmungen sind im Vorstandsreglement enthalten.

3. ARBEITSGRUPPEN (AG)

Beschreibung

Arbeitsgruppen sind permanente Arbeitseinheiten des FAPS, die vom Vorstand gegründet/eingesetzt werden, um bestimmte Vereinsdienstleistungen zu erbringen.

Gründung/Auflösung einer AG

Neue AGs werden vom Vorstand gegründet, wenn dies zum Erreichen eines Vereinsziels als nötig erachtet wird.

Erachtet der Vorstand eine AG als nicht länger nötig, kann er sie jederzeit auflösen.

Zusammensetzung

AGs können auch aus Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des FAPS sind.

Leitung

Jede AG wird durch den AG-Chef geleitet. Die Kompetenzen dieses Chefs werden im entsprechenden AG-Reglement geregelt.

Einsetzen/Absetzen der Leitung

Der AG-Chef wird durch den Vorstand gewählt. Die Amtsdauer ist unbestimmt. Der AG-Chef kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch qualifizierten Beschluss des Vorstands seines Amtes enthoben werden.

Rücktritt des AG-Chefs

Kann der AG-Chef dem Vorstand einen fähigen Nachfolger präsentieren, so ist sein sofortiger Rücktritt jederzeit möglich. Ansonsten besteht eine Rücktrittsfrist von zwei Monaten. Er verpflichtet sich aber in jedem Fall, seinen Nachfolger bei der Einarbeitung zu unterstützen.

Befugnisse

Siehe nächster Abschnitt. Allfällige spezielle Befugnisse werden von Fall zu Fall durch den Vorstand verfügt.

Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Die AGs erfüllen die vom Vorstand gesetzten Ziele/Aufgaben im Rahmen der festgelegten Arbeitsprozesse und des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets weitgehend selbstständig, informieren den Vorstand aber regelmässig gemäss AG-Reglement über die laufenden Tätigkeiten. Zur Klärung verschiedenster Fragen wird der AG-Chef jeweils in die Vorstandssitzung eingeladen.

Steht ein wichtiger Entscheid bevor oder sieht sich die AG mit einem grösseren Problem konfrontiert, ist der AG-Chef verpflichtet, den Vorstand selbstständig und frühzeitig zu informieren.

Der Vorstand behält sich vor, jederzeit in Sachgeschäfte der AG einzugreifen, wenn er dies als nötig erachtet.

Bezug von Vereinsmitteln

Die Bezugsmöglichkeiten von Vereinsmitteln durch eine AG werden im Kapitel V spezifiziert.

Alle von einer AG selbst erworbenen Finanzmittel fliessen direkt ins Vereinsvermögen und bilden Bestandteil von diesem.

Reglementbestimmungen

Alle weiteren Bestimmungen sind dem entsprechenden AG-Reglement zu entnehmen.

4. PROJEKTGRUPPEN (PG)

Beschreibung

Zur Verfolgung konkreter Projekte kann der Vorstand Projektgruppen gründen/einsetzen, welche sich gemäss entsprechenden PG-Reglementen selbstständig organisieren. Die Projektdauer wird zu Beginn festgelegt.

Gründung/Auflösung einer PG

PGs werden vom Vorstand gegründet, wenn dies zum Erreichen einer bestimmten Aufgabe nötig ist.

Mit Zielerfüllung des Projektes wird die PG automatisch wieder aufgelöst.



Erachtet der Vorstand ein Projekt als nicht länger nötig, kann er es jederzeit beenden und die PG auflösen.

Zusammensetzung

PGs können auch aus Mitgliedern bestehen, welche nicht Mitglieder des FAPS sind. Der Projektleiter ist nur mit Genehmigung des Vorstands berechtigt, die Zusammensetzung der PG zu ändern.

Leitung

Ein Projekt wird durch den Projektleiter geführt. Dieser Projektleiter muss FAPS-Mitglied sein. Die Kompetenzen des Projektleiters werden von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt.

Einsetzen/Absetzen der Leitung

Der Projektleiter wird durch den Vorstand eingesetzt. Er kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch qualifizierten Beschluss des Vorstands von seinem Amt enthoben werden.

Befugnisse

Siehe nächster Abschnitt. Allfällige spezielle Befugnisse werden von Fall zu Fall durch den Vorstand verfügt.

Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Die PGs gehen den vom Vorstand gesetzten Zielen und Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets weitgehend selbstständig nach, informieren den Vorstand aber regelmässig gemäss PG-Reglement über die laufenden Tätigkeiten. Der Informationsfluss erfolgt dabei über ein Vorstandsmitglied, welches die Aufsicht während der Projektdauer über dieses Projekt übernimmt. Zur Klärung verschiedenster Fragen wird der Projektleiter jeweils in die Vorstandssitzung eingeladen.

Steht ein wichtiger Entscheid bevor oder sieht sich das Projekt mit einem grösseren Problem konfrontiert, ist der Projektleiter verpflichtet, den Vorstand selbstständig und frühzeitig zu informieren.

Der Vorstand behält sich vor, jederzeit in Sachgeschäfte des Projekts einzugreifen, wenn er dies als nötig erachtet.

Bezug von Vereinsmitteln

Die Bezugsmöglichkeiten von Vereinsmitteln durch ein Projekt werden im Kapitel V spezifiziert.

Alle von einem Projekt selbst erworbenen Finanzmittel fliessen direkt ins Vereinsvermögen und bilden Bestandteil von diesem.

Reglementbestimmungen

Alle weiteren Bestimmungen sind dem entsprechenden PG-Reglement zu entnehmen.

5. STUDIPROJEKTGRUPPEN (SPG)

Beschreibung

Eine Studiprojektgruppe ist eine von Studierenden gegründete und organisierte Projektgruppe, die vom Vorstand auf irgendeine Art unterstützt wird.



Aktivmitgliedschaft

Mitglieder einer SPG erlangen in der Regel keine Aktivmitgliedschaft. Über Ausnahmen kann im Vorstand abgestimmt werden.

Beziehung zum Vorstand

Zusammensetzung, Leitung, Befugnisse, Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Bezug von finanziellen Mitteln werden vom Vorstand von Fall zu Fall entschieden.

Auflösung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit kann von Seiten des FAPS jederzeit ohne Angaben von Gründen aufgelöst werden.

6. VOM FAPS ANGESTELLTE

Beschreibung

Personen, die im Auftrag des FAPS einer vom FAPS finanzierten Arbeit nachgehen.

Beginn einer Anstellung

Mit Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages beginnt das Anstellungsverhältnis.

Anstellungsverhältnis

Alle das Anstellungsverhältnis betreffenden Bestimmungen werden im Arbeitsvertrag festgelegt.

Aktivmitgliedschaft

FAPS-Angestellte erlangen keine Aktivmitgliedschaft.

V Finanzen und Mittel

Quellen

Die finanziellen Mittel des FAPS bestehen aus:

- Erträgen aus Vereinsdienstleistungen
- Erlösen aus Vereinsaktivitäten
- Zinserträgen aus den Finanzanlagen
- Spenden und Sponsoren.

Weitere unvorhergesehene Quellen können auftreten. Jegliche Einnahmen fliessen direkt in die Vereinsvermögen.

Vermögensgliederung und -verwaltung

Das Vereinsvermögen unterteilt sich in die so genannten Reserven und das Konto (oder die Konti) der verschiedenen Vereinsorgane. Für alle entsprechenden Konten besitzt der Finanzchef eine Vollmacht und somit die Aufsicht über alle finanziellen Aktivitäten. Zur Sicherung von Verbindlichkeiten und für das langfristige Bestehen des Vereins werden Reserven in angemessener Höhe, mindestens aber CHF 5000 gehalten.

KONTO	Vollmacht	Aufsichtspflicht	Bezugsmöglichkeiten
Reserven	Finanzchef, Präsident	Finanzchef, Vorstand	Vorstand über qualifizierten Beschluss
Vorstands- vermögen	Finanzchef, Präsident, Vize- Präsident	Finanzchef, Vorstand	Vorstand nach Notwendigkeit

Bezug/Zuweisung von Mitteln

Alljährlich erarbeitet der Vorstand ein Jahresbudget, welches er der GV zur Abnahme präsentiert. Das Budget erstellt er aufgrund folgender Kriterien:

- Aktivitäten, die dem Zweck des FAPS dienlich sind
- Zur Verfügung stehende Mittel
- Erhaltung des Vereinsvermögens

Geht dem Vorstand oder einem der Organe das Geld aus, so kann der Vorstand mit qualifiziertem Beschluss weiteres Geld von den Reserven beanspruchen.

Jegliche Ausgaben durch Vereinsmitglieder müssen nachweislich dem Vereinszweck dienen. Wird Vereinsvermögen unrechtmässig verwendet, so ist das entsprechende Mitglied für den entstandenen Schaden vollumfänglich persönlich haftbar.

Spesen

Aufgrund von FAPS-Tätigkeit anfallende Kosten (wie z.B. erhöhte Handykosten oder Sitzungsverpflegung) können nach Ermessen des Vorstands als Spesen abgebucht werden. Details dazu sowie Infos zu Pauschalspesensvergütungen sind im Vorstandsreglement enthalten.

Zahlungsbelege

Ausgaben, für die ein Mitglied Rückerstattung einfordert, müssen anhand von entsprechenden Quittungen belegt werden.

Eingehen von Verträgen

Nur Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Siehe den entsprechenden Absatz IV.2.15

Eigentumsverhältnisse

Jegliche mit Vereinsgeldern erworbene Sachgegenstände sind Eigentum des FAPS, auch wenn sie einem Mitglied über längere Zeit zur freien Verfügung gestellt werden/wurden.

Verwendung von geistigem Eigentum

Jegliche im Rahmen von FAPS-Tätigkeit gewonnenen geistigen Erzeugnisse (namentlich EDV-Lösungen) stehen dem FAPS auch über die Mitgliedsdauer des entsprechenden Mitglieds hinaus zur freien Verfügung. Das Urheberrecht bleibt aber beim Erzeuger.

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jahresrechnung

Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Februar bis 31. Januar. Die Jahresrechnung wird von der GV genehmigt und muss keiner externen Stelle zur Prüfung vorgelegt werden, ausser dies wird von der GV verlangt. Durch die Genehmigung der Jahresrechnung wird der Vorstand entlastet. Ausgenommen bleiben Fälle grober Fahrlässigkeit eines Vorstandsmitglied, welche nachträglich zutage treten.

VI Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins FAPS kann an einer GV durch qualifizierten Beschluss jederzeit verfügt werden. Der Verein bleibt aber solange bestehen, bis alle vertraglichen und finanziellen Verpflichtungen von Seiten des FAPS gegenüber Dritten erfüllt sind.

VII Änderung der Statuten

Die Statuten können an der GV durch einfaches Mehr in allen Punkten geändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für Zweckänderungen. Für alle Änderungen und Ergänzungen gilt aber ein schriftlicher Vorbehalt.

VIII Beziehung zu anderen Organisationen

Der FAPS pflegt Beziehungen mit zweckverwandten Organisationen zur Nutzung von Synergien und zur Förderung des Informationsaustauschs.

psyCH

Der FAPS ist Mitglied des studentischen Dachverbands Psychologie Schweiz psyCH und unterstützt dessen Aktivitäten mit einem jährlichen Beitrag. Dieser Betrag wird von Jahr zu Jahr durch den Vorstand aufgrund finanzieller Überlegungen neu bestimmt. Der FAPS kann seine Mitgliedschaft jeweils bis zum 30. Juni auf Ende des laufenden Kalenderjahres hin schriftlich künden und ohne weitere Verpflichtungen aus psyCH austreten.

FSP und andere psychologische Organisationen

Der FAPS unterhält als Dienstleistung für seine Mitglieder einen Informationsaustausch mit dem FSP und anderen psychologischen Dachverbänden.

Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH)

Der FAPS anerkennt den VSUZH als die gesamtuniversitäre studentische Vertretung der Universität Zürich. Der FAPS bestimmt eine Kontaktperson für den VSUZH, gibt diese dem VSUZH bekannt und informiert ihn über den Wechsel der Kontaktperson. Die Kontaktperson des FAPS nimmt an den Fachvereinskonferenzen teil und gibt den Vertretern in universitären Kommissionen Auskunft, falls diese fachspezifische Themen behandeln und der Kommissionsvertreter Fragen hat.

aware – Magazin für Psychologen

Der Fachverein unterstützt das Studenten-Magazin aware mit einem Beitrag von 500.00 CHF pro Ausgabe (es erscheinen 2 Ausgaben pro Jahr). Dieser Betrag kann vom Vorstand jährlich aufgrund finanzieller Überlegungen angepasst werden. Eine Beitragsänderung/-kündigung



muss mindestens ein halbes Jahr im Voraus beim Vorstand des aware schriftlich eingereicht werden.

Der Fachverein erhält pro Ausgabe eine Seite im Magazin zur freien Gestaltung. Mit einer Beitragskündigung entfällt dieses Recht.

IX Reglemente

Die Reglemente führen Rechte und Pflichten sowie den Aufbau des FAPS weiter aus.

Änderungen und Ergänzungen

Die Reglemente können vom Vorstand des Fachvereins Psychologie durch einfaches Mehr in allen Punkten geändert und ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen müssen an der jährlichen GV bekannt gegeben werden. Die GV kann gegen getätigte Änderungen und Ergänzung im Reglement Einspruch erheben. In diesem Fall stimmt die GV erneut über die Änderungen ab.

Die Gültigkeit der vorliegenden Statuten wurde an der GV des FAPS vom 7. April 2014 beschlossen.

Die Artikel IV.1. und V. wurden an der ordentlichen GV vom 11. April 2007 geändert und angenommen. Sie ersetzen mit sofortiger Wirkung die früheren Artikel und Änderungen.

Die Artikel IV.1. und VIII. wurden an der ausserordentlichen GV vom 05. Februar 2009 geändert und angenommen. Sie ersetzen mit sofortiger Wirkung die früheren Artikel und Änderungen.